



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin  
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Eschenstr. 55  
31224 Peine

## Schachtanlage Asse II

Mitteilung zur Änderung 005/2024 - Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Gamma-Alarmstationen“ (STS-PA-DL-004), Stand vom 20.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.02.2025 /1/ erteile ich folgenden

## Bescheid

### I. Entscheidung

1. Der Anwendung der Revision 04 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Gamma-Alarmstationen“ (STS-PA-DL-004) (vi)), Stand vom 24.10.2024 /3/ stimme ich unter einer Auflage (II.) zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

### II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:

Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Wiederkehrende Prüfung der Gamma-Alarmstationen“ (STS-PA-DL-004 (vi)) /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

Datum  
**1. April 2025**

**Ihr Zeichen**  
9A/65221000/GEH/-/  
/DA/AA/0573/00

**Mein Zeichen**  
479160/2024#0018

**Es schreibt Ihnen:**

Referentin  
T: +49 30 184321-  
@base.bund.de

**So erreichen Sie uns:**

**Postadresse:**  
Bundesamt  
für die Sicherheit  
der nuklearen Entsorgung  
11513 Berlin

**Besucher-, Zustell-  
und Lieferadresse:**  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**Dienstszitz Salzgitter:**  
Willy-Brandt-Straße 5  
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0  
info@base.bund.de  
[www.base.bund.de](http://www.base.bund.de)

### III. Gründe

#### 1. Sachverhalt

a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 005/2024 - Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Gamma-Alarmstationen“ (STS-PA-DL-004), Stand 24.10.2024, Az.: 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0573/00, vom 20.02.2025.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung 005/2024, Stand 07.01.2025, Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Gamma-Alarmstationen“ (STS-PA-DL-004), Stand 20.05.2015, BGE-SZ-KZL: 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/3067/00, vorgelegt mit /1/.

/3/ BGE, Wiederkehrende Prüfung der Gamma-Alarmstationen (STS-PA-DL-004 (vi)), Stand 24.10.2024, BGE-SZ-KZL: 9A/65280000/-/-/-/L/TV/0007/04, vorgelegt mit /1/.

/4/ NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2010 - für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Az.: 43-40326/8/4, vom 08.07.2010.

/5/ NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2011 - für den Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 Atomgesetz (AtG), Az.: 43 - 40326/8/19, vom 21.04.2011.

/6/ BfS, Vorgehen bei Änderungen - Schachtanlage Asse II - Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL: 9X/115200/CA/JH/0036/02; Stand vom 11.08.2014.

/7/ BGE, Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte, BGE-KZL 9A/65000000/-/-/-/L/E/0002/08, Stand vom 28.10.2021.

/8/ TÜV Nord EnSys, Schachtanlage Asse II, Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Gamma-Alarmstationen“ (STS-PA-DL-004 (vi)), Stand 20.05.2015, Az.: ASS-01.1.3, ASS-11.2, CRT-█, vom 20.03.2025.

b. Mit Ihrem Schreiben vom 20.02.2025 /1/ legten Sie die Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 005/2024 /2/ sowie die Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Gamma-Alarmstationen“ (STS-PA-DL-004 (vi)), Stand 24.10.2024 /3/ zur Prüfung und Zustimmung vor. Die Revision beinhaltet redaktionelle Änderungen, Anpassungen

an das aktuelle Strahlenschutzrecht sowie die Ergänzung eines Kapitels für mitgeltende Unterlagen. Außerdem soll ein zusätzlicher Prüfschritt zur Kontrolle der Verbindung zwischen der Gamma-Alarmstation und einer externen Dosisleistungs-Sonde hinzugefügt werden.

## 2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin in dieser Angelegenheit als atomrechtliche Aufsicht gemäß § 23 d Nr. 2 AtG zuständig. Gemäß den Auflagen 27 und 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /4/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch/7/ sowie am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs /7/. Rechtsgrundlage für meine Entscheidung ist der § 19 Abs. 1. S. 2, Abs. 3, 5 AtG in Verbindung mit den Auflagen 27 und 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /4/.

b. Zu Ziffer I.1.:

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung der Revision 04 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Gamma-Alarmstationen“ mit Stand vom 24.10.2024 /3/ unter einer Nebenbestimmung stattgebe.

Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/ dar.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme meines Sachverständigen /8/ haben sich keine entgegenstehenden Gründe hinsichtlich der Zustimmung zur Revision der Prüfanweisung bei Beachtung der Nebenbestimmung ergeben. Die redaktionellen Änderungen dienen unter anderem der Anpassung an aktuelle Formatvorlagen. Auf diese Weise ist weiterhin eine sachgemäße Durchführung und Dokumentation der wiederkehrenden Prüfung der Gamma-Alarmstation möglich. Die Ergänzung des Kapitels 7.6 zur Kontrolle der Verbindung zwischen der Gamma-Alarmstation und der externen Dosisleistungs-Sonde sowie die damit einhergehende Erweiterung des Musters der Vorlage des Prüfprotokolls (Anhang 2) um den Unterpunkt 1.6 stellt sicher, dass eine Signalisierung bei Überschreiten des Schwellenwertes erfolgt. Dieser Prüfschritt findet bereits analog bei dem in der Gamma-Alarmstation eingebauten Dosisleistungsmessgerät Anwendung und ist daher zielführend. Die Erweiterung der Prüfanweisung um ein Kapitel

10 für die mitgeltenden Unterlagen ist erforderlich, da in Kapitel 7.2. auf die Strahlenschutzfachanweisung „Interventionswerte“ verwiesen wird und diese aufgrund der Bedeutung für die wiederkehrende Prüfung als mitgeltende Unterlage einzustufen ist.

Zu Ziffer I.2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter Ziffer II erteilt.

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

**V. Hinweise**

1. Der Titel der Unterlage auf den beiden Deckblättern der Prüfanweisung STS-PA-DL-004 /3/ ist nicht identisch.
2. Im Kapitel 9 „Dokumentation der wiederkehrenden Prüfungen“ werden keine Vorgaben zur Blattnummerierung der ausgefüllten Prüfprotokolle und Prüfnachweise getroffen.
3. Im Anhang 2 „Muster der Vorlage des Prüfprotokolls zur WKP STS-PA-DL-004“ fehlt bei der unteren Tabelle auf Seite 2 die Spaltenbeschriftung mit „Datum“, „Name“ und „Unterschrift“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

